



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/320/2017

Federführung: Dezernat III	Datum: 04.10.2017
Bearbeiter: Ralf Geerdes	

	Sichtvermerke Kappelmann
Beratungsfolge	Termin
Sozialausschuss	26.10.2017
Kreisausschuss	29.11.2017
Kreistag	07.12.2017

Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen

Beschlussvorschlag:

Für die SGBII-Aufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft sowie der Arbeitslosengeld II-Leistungen werden im Haushaltsjahr 2017 überplanmäßig Haushaltsmittel in Höhe von 2,1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt im Wesentlichen über Mehreinnahmen durch die Kostenerstattung des Bundes in Höhe von 1,55 Mio. Euro sowie mittels der Planüberschüsse des Gesamthaushaltes.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input checked="" type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten	2.100.00,00 €	Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input checked="" type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

56.10 Sch

Westerstede, den 27.09.2017

Mehraufwendungen im Rahmen des SGB II – Jobcenter Ammerland; Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen

Im Asylleistungsbereich ist eine stetige Abnahme der Leistungsempfänger festzustellen, die aber verstärkt in den Leistungsbereich des SGB II wechseln. Die dadurch bedingte Steigerung der Fallzahlen im SGB II bedeutet eine Zunahme der Aufwendungen. Die Anzahl der anerkannten Flüchtlinge, die SGB II-Leistungen beziehen, ist von 952 Personen per 01.01.17 auf 1.375 Personen per 30.08.2017 gestiegen.

Aufgrund dieser Fallzahlenentwicklung werden die ursprünglich eingeplanten Haushaltsmittel für die Kosten der Unterkunft nicht ausreichen. Nach aktuellen Berechnungen des Jobcenters wird die Mehrbelastung bei rd. 900 T€ für das Jahr 2017 liegen, wovon rd. 350 T€ vom Bund erstattet werden.

Bei den ALG II-Leistungen geht das Jobcenter von rd. 1,2 Mio. € höheren Aufwendungen aus. Der Bund erstattet diese Kosten zu 100%, so dass sich daraus keine Mehrbelastung für den Haushalt ergeben wird. Gleichwohl sind zur Leistung der Ausgaben die entsprechenden Mittel überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Für die SGBII-Aufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft sowie den ALG II Leistungen werden überplanmäßig Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 2,1 Mio. € zur Verfügung gestellt (900 T€ für die Kosten der Unterkunft und 1.200 T€ für die ALG II Leistungen). Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt i. H. v. 1,55 Mio. € durch die Kostenerstattung des Bundes und im Übrigen mittels der Planüberschüsse des Gesamthaushaltes.

Schütte